

Merkblatt für Anträge beim Stuttgarter Studentenwerk e.V. und die Abwicklung bewilligter Anträge

1. Anträge können nur von eingeschriebenen Studierenden der Universität Stuttgart, der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und der Hochschule der Medien Stuttgart gestellt werden.

Pflichtveranstaltungen (beispielsweise zur Absolvierung von Studienleistungen notwendige Exkursionen) werden nicht unterstützt.

2. Der Antrag ist mindestens **sechs** Wochen vor dem gewünschten Fördertermin formlos zu stellen und an den Vorsitzenden des Vorstands des Stuttgarter Studentenwerks e.V. zu richten:
 - a. postalisch: Prof. Dr.phil. Klaus Jan Philipp, Institut für Architekturgeschichte, Keplerstraße 11, 70174 Stuttgart
und
 - b. per E-Mail: alle Seiten in einem PDF an klaus.philipp@ifag.uni-stuttgart.de
3. Antragsteller sollten bedürftig sein, d.h. nicht über die erforderlichen eigenen Mittel oder die der Eltern zur Durchführung des Vorhabens verfügen können.
4. Jeder Studierende der oben genannten Hochschulen kann nur einmal durch den Stuttgarter Studentenwerk e.V. gefördert werden.
5. Jeder Antrag sollte enthalten:
 - Name, Adresse und Bankverbindung des/der AntragstellerIn
 - Namen und Immatrikulationsbescheinigungen aller zu fördernder Studierender
 - Sowie eine
 - **ausführliche Begründung** für das Antragsvorhaben mit
 - genauer Angabe des Termins für das Vorhaben
 - einer detaillierten Kalkulation der Kosten für das Vorhaben (jedoch ohne Verpflegung) inklusive Angeboten und Kostenvoranschlägen
 - Angaben zur Höhe der Eigenbeteiligung
 - einer Erläuterung der Bemühungen zur Reduzierung der Kosten
 - einer Erläuterung der Bemühungen um anderweitige Förderung
6. Für jedes geförderte Vorhaben ist eine Abschlussrechnung mit Kopien der Belege sowie ein Abschlussbericht vorzulegen.
7. Zeitlich bereits begonnene Vorhaben können nicht mehr gefördert werden.
8. Der Antrag wird nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen zeitnah im Vorstand des Stuttgarter Studentenwerks e.V. entschieden und das Ergebnis wird mit Angabe der bewilligten Höhe der Zuwendung schriftlich mitgeteilt.

9. Eine Auszahlung der Zuwendung vor Beginn des Vorhabens ist maximal bis zur Höhe der vorliegenden Angebote und Kostenvoranschläge möglich. Ggf. darüber hinausgehende Ausgaben können erst auf Vorlage entsprechender Rechnungen abgerufen werden. Es ist auf eine sparsame Verwendung der Zuwendung zu achten.

10. Die bewilligte Zuwendung ist beim Schatzmeister des Stuttgarter Studentenwerks e.V. möglichst unmittelbar nach Eingang des Bewilligungsschreibens (siehe hierzu Punkt 9) bzw. nach Ende des Vorhabens unter Angabe des Vorhabens und eines deutschen Kontos (IBAN) abzurufen. Bewilligte Mittel, die nicht spätestens zwei Monate nach Ende des Vorhabens abgerufen werden, verfallen.

Stuttgart, den 16.02.2018